

Nepal Observer

An internet journal irregularly published by Nepal Research

Issue 35, August 4, 2016

ISSN 2626-2924

Hat Nepals neue Verfassung Aussicht auf eine längere Lebensdauer?

Versuch einer Analyse (Teil 2)

von Karl-Heinz Krämer

(geschrieben für nepal-i, Heft 115)

Teil1 siehe Nepal Observer, [issue 31](#), February 28, 2016

Die nachfolgende Analyse behandelt die Teile 9-6, 11 und 33 der neuen Verfassung. Konkret geht es um das Staatsoberhaupt, die Exekutive und Legislative sowie die zur Zeit noch gültigen Übergangsvorschriften der neuen Verfassung. Diese Teile sind besonders bedeutsam für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen politischen Ereignisse.

Die übrigen Bereiche werden aus Platzgründen hier nicht behandelt. Insbesondere die Besprechung des föderalen Aufbaus einschließlich Provinzen und lokaler Ebene macht wenig Sinn, da man zu diesen Bereichen konkrete Regelungen bei der Verabschiedung der Verfassung zurückgestellt hat. Auch fast ein Jahr nach der Verabschiedung der Verfassung sind keine Ansätze erkennbar, wie diese Lücke geschlossen werden soll. Es hat sogar Äußerungen von führenden Politikern bis hin zum Premierminister gegeben, die erkennen lassen, dass einige Politiker sogar mit einer Aufgabe des Föderalismusgedankens spielen. Dennoch taucht das angedachte föderale System auch in vielen der nachfolgend besprochenen Teile der Verfassung auf.

Teil 6 : Präsident und Vizepräsident

Der Präsident ist das Oberhaupt des Staates. Er/sie ist zur Förderung der nationalen Einheit des Landes verpflichtet und hat in besonderer Weise die Verfassung zu schützen (Artikel 61).¹

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch ein Wahlgremium. Diesem gehören die Abgeordneten des föderalen Parlaments und der Provinzversammlungen an. Genaues soll ein Gesetz regeln. Artikel 62 (1) erwähnt aber bereits ein unterschiedliches Gewicht der Stimmen von Parlaments- und Provinzabgeordneten, ohne dies näher zu erläutern.

Da es bisher keine Provinzversammlungen gibt, erwähnt Absatz 2 sicherheitshalber, dass fehlende Provinzversammlungen kein Grund für die Nicht-Abhaltung der Präsidentenwahl sind. Dies könnte allerdings in Zukunft von Bedeutung sein, wenn fehlende Provinzversammlungen ausschlaggebend für die Wahl eines bestimmten Präsidenten sein würden.

Für die Wahl des Präsidenten ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums erforderlich. Gelingt dies keinem Kandidaten, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Auch in diesem zweiten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums erforderlich. Gelingt dies nicht, gibt es einen dritten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, bei dem dann eine einfache Mehrheit ausreicht.

1 Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Beitrag fortan lediglich die maskuline Form Präsident benutzt. Gleiches gilt für die Ämter des Parlamentssprechers sowie beider Stellvertreter. Zur Zeit sind diese Ämter von zwei Frauen und zwei Männern besetzt, wie es diese Verfassung auch vorschreibt.

Mit der Wahl des Präsidenten, werden dessen bisherige politische Ämter automatisch vakant. Seine Amtszeit dauert fünf Jahre. Möglichkeiten einer Wiederwahl werden von der Verfassung nicht direkt genannt. Aber Artikel 64 (2) erwähnt, dass eine Person, die bereits zwei Amtszeiten als Präsident absolviert hat, kein weiteres Mal für das Amt kandidieren darf. Diese Formulierung sagt aber nichts zu der Frage, ob die beiden Amtszeiten unmittelbar aufeinander folgen dürfen, wenngleich dieser Schluss nahe liegt. Schließlich bleibt der Präsident auch nach Ablauf der fünf Jahre im Amt, bis ein neuer Präsident gewählt ist (Artikel 63).

Drei Qualifikationen sind für einen Präsidenten nach Artikel 64 (1) bei seiner Wahl erforderlich: Er muss die Qualifikationen erfüllen, die für die Parlamentsabgeordneten gelten (siehe Artikel 87), mindestens 45 Jahre alt sein und seine Wählbarkeit darf durch kein Gesetz des Landes ausgeschlossen sein.



Bidya Devi Bhandari, nach ihrer Wahl zur Präsidentin; Quelle: República vom 28.10.2015

Die Präsidentschaft endet durch natürlichen Ablauf (Rücktritt, Ende der Amtszeit oder Tod), doch ist nach Artikel 65 auch ein Amtsenthebungsverfahren möglich. Näheres zu einem solchen Vorgehen wird in Artikel 101 genannt.

Nach Artikel 66 ist der Präsident verpflichtet, bei allen seinen Tätigkeiten in Abstimmung und auf Empfehlung des Ministerrates vorzugehen, wobei die für ihn maßgebliche Kontaktperson der Premierminister ist.

Artikel 67 sieht das Amt eines Vizepräsidenten vor, der die Aufgaben des Präsidenten lediglich in dessen Abwesenheit übernimmt. Dieses Amt war bereits durch die Übergangsverfassung eingeführt worden. In der Praxis hat es sich aber als mehr oder weniger überflüssig erwiesen; der Vizepräsident wirkte oft unzufrieden und gelangweilt. Es darf die Frage gestellt werden, ob es nicht ausreichend wäre, wenn an den wenigen Tagen der Abwesenheit des Präsidenten ein anderer Würdenträger, beispielsweise der Parlamentssprecher, die Aufgaben des Präsidenten vorübergehend wahrnähme. Schließlich ist das Amt eines Vizepräsidenten für ein armes Land wie Nepal auch mit größeren Kosten verbunden, wie auch die Artikel 72 und 73 andeuten. Ansonsten gelten für das Amt des Vizepräsidenten die gleichen Vorschriften wie für das Amt des Präsidenten.

Eine bedeutende Regelung wurde mit Artikel 70 eingeführt, wonach Präsident und Vizepräsident unterschiedlichen Geschlechtern und Volksgruppen zugehören müssen. Dies ist eine der wirklich bedeutenden Regelungen zur Einführung einer besseren Inklusion. Ende Oktober 2015 wurden erstmals seit der Verabschiedung der neuen Verfassung beide Ämter gewählt. Mit Bidya Devi Bhandari (CPN-UML) als Präsidentin wurde erstmals eine Frau in eines der höchsten

Ämter des Staates gewählt. Vizepräsident wurde Nanda Bahadur Pun (CPN-MC)², der der ethnischen Gruppe der Magar angehört.

Teil 7 : Föderale Exekutive

Artikel 74 beschreibt etwas aufwendig Nepals Regierungssystem, welches als föderales, demokratisches, republikanisches und parlamentarisches System bezeichnet wird. Dessen Grundlage ist ein konkurrierendes Mehrparteiensystem.

Die exekutive Macht liegt in Händen des Ministerrats, der sich bei seiner Arbeit an den eben beschriebenen Grundlagen des Regierungssystems zu orientieren hat.

Der Präsident soll den Führer derjenigen Partei, die im Repräsentantenhaus über eine Mehrheit verfügt, notfalls in Form eines Koalitionsbündnisses, zum Premierminister ernennen. Dessen Aufgabe ist es dann, den Ministerrat zusammenzustellen. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Mehrheit der Abgeordneten für die Unterstützung eines Premierministers zustande, soll der Präsident den Parteiführer als Premierminister ernennen, der eine relative Mehrheit der Abgeordneten hinter sich hat. In einem solchen Fall bedarf es innerhalb von 30 Tagen einer Vertrauensfrage im Parlament.

Artikel 76 Abs. 9 schreibt ausdrücklich vor, dass der Ministerrat nicht mehr als 25 Personen umfassen darf, wobei auch die Staats- und Assistenzminister mitzählen. Diese Verfassungsvorschrift wurde von der ersten Regierung unter der neuen Verfassung, die von Khadka Prasad Sharma Oli geleitet wurde, in äußerst gravierender Weise gebrochen. Mit 41 Mitgliedern wurde die Höchstgrenze um 60 Prozent überschritten. Allerdings lassen die Übergangsregelungen des Teils 33 (siehe unten) nicht erkennen, dass diese Regelung auch bereits für die Übergangsphase gelten soll.

Der Premierminister verliert sein Amt durch eigenen Rücktritt, ein erfolgreiches Misstrauensvotum, sein Ausscheiden aus dem Parlament (beispielsweise im Falle von Neuwahlen) oder im Todesfall.

Ein Minister verliert sein Amt durch eigenen Rücktritt, Entlassung durch den Premierminister, Amtsende des Premierministers oder im Todesfall.

Im Falle eines Rücktritts des Premierministers bleibt der Ministerrat so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Premierminister gewählt wurde. Im Falle des Todes eines Premierministers übernimmt der älteste Minister kommissarisch das Amt des Premierministers bis ein neuer Premierminister gewählt wurde.

Nach Artikel 77 kann zwar eine Person in den Ministerrat nominiert werden, die nicht Mitglied des Parlaments ist, doch muss diese Person innerhalb von sechs Monaten die Parlamentsmitgliedschaft erwerben. Gelingt dies nicht, kann diese Person bis zu den nächsten Wahlen keinen Ministerposten mehr bekleiden. Auch Personen, die bei den Wahlen zum aktuellen Repräsentantenhaus eine Wahlniederlage einstecken mussten, können bis zu den nächsten Parlamentswahlen keinen Ministerposten mehr bekleiden.

Nach Artikel 81 muss der Ministerrat den Präsidenten über seine Beschlüsse ebenso informieren wie über Gesetzesvorlagen. Gleiches gilt bezüglich der innen- und außenpolitischen Lage.

Teil 8 : Föderales Parlament

Das föderale Parlament besteht aus zwei Häusern, dem Repräsentantenhaus und der Nationalversammlung (Artikel 83).

Das Repräsentantenhaus soll 277 Abgeordnete umfassen. 165 dieser Abgeordneten sollen durch das Direktwahlsystem (First-past-the-Post, FPTP) gewählt werden. Hierzu wird das Territorium des Landes in 165 Wahlbezirke eingeteilt, abhängig von geographischen Gegebenheiten und Bevölkerungszahl.

Weitere 110 Abgeordnete sollen über das System Proportionaler Repräsentation (PR), das bereits bei den Wahlen zu den beiden Verfassunggebenden Versammlungen (VV) Anwendung fand, bestimmt werden.

2 Ende Mai 2016 hat sich die UCPN-Maoist mit neun anderen Parteien bzw. Teilen derselben zur CPN-Maoist Centre (CPN-MC) zusammengeschlossen.



Parlamentssprecherin Onsari Gharti Magar, CPN-MC, nach ihrer Wahl neben Premierminister Khadga Prasad Sharma Oli (rechts); Quelle: The Himalayan Times vom 17.10.2015

Auffällig ist die dramatische Reduzierung der über PR-Listen gewählten Abgeordneten im Verhältnis zu direkt gewählten Kandidaten. In Zukunft sollen 60 Prozent der Abgeordneten durch das Direktwahlsystem bestimmt werden und nur noch 40 Prozent über das PR-System. Bei den Wahlen zu den beiden VV war dies quasi umgekehrt gewesen. Nur rund 40 Prozent der Direktkandidaten wurden über das Direktwahlsystem bestimmt, gut 55 Prozent über die PR-Listen; weitere 26 Abgeordnete hätten eigentlich dann noch von der bei der Wahl amtierenden Regierung hinzunominiert werden sollen. Dieses Wahlverfahren war extra eingeführt worden, weil sich die Parteien grundsätzlich nicht an eine inklusive Auswahl der Direktkandidaten halten, wie es beispielsweise von der Interimverfassung von 2007 vorgeschrieben war.

Der NC und die CPN-UML hatten schon länger dieses inklusiv gedachte Wahlverfahren heftig kritisiert und dürften daher hauptverantwortlich für die jetzt wieder negativere Vorgehensweise bei der Regelung von Parlamentswahlen verantwortlich sein. Im Vorfeld der Verabschiedung der Verfassung hatten sie sogar für eine völlige Wiederabschaffung des PR-Systems plädiert. In jedem Fall dürften in zukünftigen Parlamenten wieder erheblich weniger Frauen und Abgeordnete aus traditionell ausgegrenzten Gesellschaftsgruppen sitzen. Die großen Parteien sind und bleiben nämlich Organisationen, die von männlichen Tagadhari, insbesondere Bahun, kontrolliert werden.

Als Auswahlkriterien für die proportionalen Listen werden jetzt im Vergleich zur Übergangsverfassung leicht abgewandelte Begriffe genannt: Frauen, Dalit, Adibasi Janajati, Khas Arya (= Bahun, Thakuri, Chhetri und Sannyasi), Madhesi, Tharu und Muslim. Auch behinderte Personen sollen angemessen berücksichtigt werden. In jedem Fall wird vorgeschrieben, dass ein Drittel der Abgeordneten einer Partei weiblichen Geschlechts sein müssen; ggf. sollen die Parteien diese Relation durch die Nominierung der Kandidaten über die PR-Listen ausgleichen. Letzteres dürfte nicht unbedingt gelingen. Bei der letzten VV-Wahl wurden nur 10 Frauen direkt gewählt. Angesichts der in Zukunft reduzierten Zahl der PR-Abgeordneten wäre bei einem ähnlichen Vorgehen das Defizit nicht mehr ausgleichbar.

Anders als unter dem VV-Wahlsystem gibt es in der neuen Verfassung keine Vorschrift, dass die Parteien auch bei der Aufstellung der Direktkandidaten die inklusiven Vorschriften des PR-Systems anzuwenden haben. Dies kann als Sicherung der Privilegien der etablierten Elite gesehen werden. Sie hatten sich ja ohnehin auch schon zuvor nicht an diese Vorschrift gehalten.

Das Repräsentantenhaus soll auf fünf Jahre gewählt werden. Das aktive Wahlrecht gilt ab 18 Jahren, das passive ab 25 Jahren (Artikel 87).

Die zweite Kammer des Parlaments ist die Nationalversammlung. Sie umfasst 59 Abgeordnete, wovon 56 durch Wahlausschüsse der sieben zukünftigen föderalen Provinzen gewählt werden sollen, also je Provinz acht Personen. Unter diesen müssen mindestens drei Frauen, ein Dalit und ein Angehöriger einer Minderheit bzw. eine behinderte Person sein. Das Wahlgremium setzt sich aus den Abgeordneten des Provinzparlaments sowie den Vorsitzenden der politischen Dorf- und Stadteinheiten sowie ihren Stellvertretern zusammen.

Die verbleibenden drei Abgeordneten der Nationalversammlung sollen vom Präsidenten auf Empfehlung des Ministerrats nominiert werden. Unter ihnen muss sich ebenfalls mindestens eine Frau befinden.

Im Gegensatz zum Repräsentantenhaus beträgt die Amtszeit der Abgeordneten der Nationalversammlung sechs Jahre, wobei alle zwei Jahre ein Drittel neu gewählt wird. Eine ähnliche Regelung hatte es auch unter früheren nepalischen Verfassungen in Bezug auf das Oberhaus des Parlaments gegeben, sogar schon zu Panchayat-Zeiten. Für die Abgeordneten der Nationalversammlung ist ein Mindestalter von 35 Jahren vorgeschrieben.

In beiden Parlamentshäusern wird die Mitgliedschaft eines Abgeordneten durch persönlichen Rücktritt, bei einem Verlassen der Partei oder im Falle eines unentschuldigtem Fernbleibens von zehn aufeinanderfolgenden Sitzungen des Parlaments beendet (Artikel 89).

Innerhalb von 15 Tagen nach dem ersten Zusammentreten des Repräsentantenhauses sollen die Abgeordneten aus ihren Reihen einen Parlamentssprecher und seinen Stellvertreter wählen. Mindestens eine dieser Personen muss eine Frau sein. Außerdem sollen beide möglichst unterschiedlichen Parteien angehören (Artikel 91). Entsprechende Regelungen gelten für die Nationalversammlung.

Der Präsident soll die erste Sitzung des Repräsentantenhauses innerhalb von 30 Tagen nach den Parlamentswahlen einberufen. Später sollen dann die Parlamentssitzungen mindestens alle sechs Monate einberufen werden. Falls ein Viertel der Abgeordneten dies wünscht, soll der Präsident innerhalb von 14 Tagen eine Parlamentssitzung einberufen.

Bei allen Entscheidungen beider Parlamentshäuser ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Abgeordneten erforderlich (Artikel 94). Die Minister sind berechtigt, an den Sitzungen beider Parlamentskammern teilzunehmen.

Beide Häuser des Parlaments haben das Recht, Komitees zu bilden (Artikel 97). Auch gemeinsame Komitees können gebildet werden, die dann maximal 25 Personen umfassen dürfen. Dabei sollen auf jeden Vertreter der Nationalversammlung fünf Vertreter des Repräsentantenhauses kommen. Folglich kann ein solches gemeinsames Komitee rechnerisch eigentlich nicht mehr als 24 Personen umfassen.

Bei Abstimmung in beiden Häusern des Parlaments ist eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Abgeordneten erforderlich, wobei der Sitzungspräsident zunächst nicht stimmberechtigt ist. Er kann aber bei Stimmgleichstand die entscheidende Stimme abgeben.

Der Premierminister kann im Repräsentantenhaus jederzeit die Vertrauensfrage stellen (Artikel 100). Kommt es innerhalb seiner eigenen Partei zu einem Zerwürfnis oder springen Koalitionspartner seiner Regierung ab, kann er eine solche Vertrauensfrage innerhalb von 30 Tagen stellen. Bei einer Vertrauensfrage ist die Mehrheit der Mitglieder des Repräsentantenhauses erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Repräsentantenhauses kann ein Misstrauensvotum durchgeführt werden (Artikel 100 Abs. 4). Ein solches Misstrauensvotum kann aber frühestens zwei Jahre nach der Nominierung eines Premierministers beantragt werden. Scheitert es, kann frühestens nach einem Jahr wieder ein Misstrauensvotum angestrebt werden. Außerdem muss bei einem Antrag auf Misstrauensvotum der Name eines alternativen Premierministers genannt werden. Ein Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Repräsentantenhauses unterstützt wird. In diesem Fall verliert der amtierende Premierminister automatisch sein Amt. Der Präsident soll dann umgehend den vorgeschlagenen neuen Premierminister ernennen.

Nach Artikel 101 kann auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten des Repräsentantenhauses im Falle eines gravierenden Verfassungsbruches ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten oder seinen Stellvertreter eingeleitet werden. Ein solches Amtsenthebungsverfahren ist erfolgreich, wenn es von einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten beider Parlamentskammern getragen wird.

Entsprechende Verfahren sind nach Artikel 101 Abs. 2 auch gegen den Chief Justice, irgendeinen anderen Richter des Obersten Gerichtshofes sowie Mitglieder des Judicial Council oder anderer konstitutioneller Körperschaften möglich. Als Anlass kommen hier neben einem gravierenden Verfassungsbruch, Inkompetenz und grobes Fehlverhalten im Amt sowie körperliche oder geistige Unzulänglichkeiten in Betracht. Zur Durchführung eines solchen Verfahrens ist hierbei ein 11-köpfiges Komitee zu bilden. Die vom Verfahren betroffenen Personen sind bis zur Abstimmung von ihren Ämtern suspendiert. Sie sollen vor der Abstimmung die Gelegenheit erhalten, sich zu rechtfertigen.

Alle auf diese Weise ihres Amtes enthobenen Personen, auch Präsident und Vizepräsident, verlieren ihre Ansprüche auf Pension und dürfen kein öffentliches Amt mehr bekleiden. Die Abgeordneten beider Parlamentshäuser genießen das Recht uneingeschränkter Redefreiheit und können auch für ihr Abstimmungsverhalten nicht belangt werden (Artikel 101). Während einer Sitzungsperiode des Parlaments darf kein Abgeordneter verhaftet werden, es sei denn aus Gründen krimineller Delikte. Die Häuser des Parlaments dürfen Angelegenheiten, in denen bereits Gerichtsverfahren anhängig sind, nicht diskutieren.

Teil 9 : Föderales Gesetzgebungsverfahren

Die legislativen Zuständigkeiten des föderalen Parlaments werden nach Artikel 109 detailliert in den Anhängen 5, 7 und 9 der Verfassung aufgelistet.

Jede der beiden Kammern des Parlaments kann eine Gesetzesvorlage einreichen. Lediglich Haushaltsvorlagen können ausschließlich durch die Regierung im Repräsentantenhaus eingebracht werden. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen zu den Sicherheitskräften, also Armee, Polizei und bewaffnete Polizeieinheit. Im Streitfall, ob es sich bei einer Gesetzesvorlage um ein Haushaltsgesetz handelt oder nicht, liegt die letzte Entscheidung beim Parlamentssprecher.

Im Idealfall wird ein Gesetz von einem der beiden Häuser beschlossen, an das zweite Haus weitergeleitet und nach dortiger Verabschiedung dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt (Artikel 111).

Haushaltsvorlagen werden vom Repräsentantenhaus nach der Verabschiedung an die Nationalversammlung geschickt. Diese hat 15 Tage Zeit, die Vorlage mit Änderungsvorschlägen an das Repräsentantenhaus zurückzuschicken. Dieses kann dann die Änderungsvorschläge einarbeiten und das Gesetz dem Präsidenten zur Unterschrift vorlegen. Lässt die Nationalversammlung die 15-Tage-Frist unverrichteter Dinge verstreichen, kann das Repräsentantenhaus die Vorlage direkt dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorlegen.

Bei allen anderen Gesetzesvorlagen hat die Nationalversammlung zwei Monate Zeit, um Änderungsvorschläge vorzutragen. Bei Änderungsvorschlägen oder gar einer Ablehnung ist die Gesetzesvorlage an die Kammer zurückzuschicken, welche sie eingebracht hat. Das Repräsentantenhaus kann dann mit der Mehrheit seiner Abgeordneten das von der Nationalversammlung abgelehnte Gesetz dennoch verabschieden und dem Präsidenten zur Unterschrift vorlegen. Nach Artikel 111 Abs. 8 kann im umgekehrten Fall die Nationalversammlung lediglich Änderungsvorschläge des Repräsentantenhauses einarbeiten, ehe das Gesetz dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt wird.

Am Ende einer Sitzungsperiode des Parlaments werden noch nicht abgeschlossene Gesetzesvorlagen in die nächste Sitzungsperiode übernommen.

Vor der Weiterleitung an den Präsidenten ist die Gesetzesvorlage vom Parlamentssprecher bzw. vom Vorsitzenden der Nationalversammlung zu unterzeichnen. Der Präsident hat dann das Gesetz innerhalb von 15 Tagen zu unterschreiben. Innerhalb dieser Frist kann der Präsident die Gesetzesvorlage mit Änderungsvorschlägen an die einreichende Kammer des Parlaments zurückschicken. Diese Kammer hat dann 15 Tage Zeit, die Vorschläge des Präsidenten einzuarbeiten oder aber die Vorlage in ihrer ursprünglichen Form an den Präsidenten zurückzuschicken. Mit der Unterschrift des Präsidenten wird die Vorlage dann zum Gesetz.

Außerhalb der Sitzungsperioden des Parlaments kann der Präsident auf Vorschlag des Ministerrats eine Präsidialverordnung erlassen. Diese muss in der nächsten Sitzungsperiode von beiden Häusern des Parlaments bestätigt werden. Andernfalls wird sie ungültig. Außerdem kann sie jederzeit vom Präsidenten widerrufen werden. Ansonsten wird sie ohnehin nach sechs Monaten ungültig, wenn sie nicht von beiden Häusern bestätigt wird.

Teil 33 : Übergangsbestimmungen (Auszug)

Die Artikel 295-305 beinhalten Übergangsbestimmungen. Sie gelten bis zur vollständigen Umsetzung der neuen Verfassung als die aktuell gültigen konstitutionellen Grundlagen. Mit anderen Worten, alle bisher in dieser Analyse angesprochenen Regelungen der neuen Verfassung sind zur Zeit noch eine Zukunftsversion, wurden aber dennoch zum Teil bereits angewandt. Da Regierung und Parlament bisher sehr wenig an der Implementierung der neuen Verfassung gearbeitet haben, ist auch fast ein Jahr nach ihrer Verabschiedung nicht absehbar, wann die neue Verfassung in vollem Umfang in Kraft treten kann. Die jüngsten Diskussionen im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel haben deutlich gemacht, dass auch die Übergangsregelungen in vielerlei Hinsicht unklar oder widersprüchlich sind. Dabei wird auch deutlich, dass sie eigentlich nicht für einen so langen Zeitraum gedacht waren.

Nach Artikel 295 soll die Regierung eine föderale Kommission bilden, welche Vorschläge zum Grenzverlauf der zukünftigen föderalen Provinzen machen soll. Die Namen dieser Provinzen sollen dann jeweils von den gewählten Staatsversammlungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wahlen zu den Staatsversammlungen sind erst möglich wenn die Grenzen dieser Staaten festgelegt und die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu solchen Wahlen

geschaffen wurden. Seitens der Regierung kommt hierbei dem Ministerium für Föderale Angelegenheiten und Lokale Entwicklung (MoFALD) besondere Bedeutung zu. Unter der Oli-Regierung lag dieses Ministerium in Händen von Kamal Thapa (RPP-Nepal) einem erklärten Föderalismus-Gegner und Monarchisten.



Sitzung des gesetzgebenden Parlaments; Quelle: The Himalayan Times vom 19.06.2016

Nach Art. 295 (3) soll die Regierung ferner eine Kommission bilden, welche die Anzahl und Grenzen der zukünftigen lokalen Einheiten (Städte, Gemeinden und autonome Regionen) festlegen soll. Eine solche Local Level Restructuring Commission (LLRC) wurde geschaffen. Sie hat Mitte Juli 2016 eine Reduzierung der lokalen Einheiten auf 565 vorgeschlagen. Zur Zeit gibt es 217 Städte (municipalities) und 3157 Gemeinden (Village Development Committees, VDC).

Die genannten Kommissionen sollten innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der neuen Verfassung geschaffen werden und innerhalb eines Jahres ihre Arbeit abschließen (Art. 295 (4)).

Entsprechend Art. 296 wurde die Verfassungsgebende Versammlung mit der Verabschiedung der Verfassung automatisch zum gesetzgebenden Parlament. Dieses soll bis zum Tag vor der Nominierung von Kandidaten für die Wahl zum ersten Repräsentantenhaus im Amt bleiben, längstens jedoch bis zum 21. Januar 2018.

Für die Arbeit des legislativen Parlaments gelten die Regelungen der neuen Verfassung zum föderalen Parlament (siehe oben). Bis zur Bildung einer Staatsversammlung soll das legislative Parlament auch deren Aufgaben wahrnehmen. Die so beschlossenen Gesetze sollen jedoch spätestens ein Jahr nach der Bildung einer Staatsversammlung ihre Gültigkeit verlieren (Art. 296 (4)).

Präsident und Vizepräsident sollen innerhalb von einem Monat nach der Verabschiedung der neuen Verfassung neu gewählt werden (Artikel 297). Dies soll in politischem Einvernehmen geschehen, ansonsten mit der Mehrheit aller Mitglieder des legislativen Parlaments. Sollten die Ämter danach vakant werden, sind sie entsprechend neu zu besetzen. Ansonsten gelten für die beiden Ämter die Regelungen des Teils 6 der Verfassung. Gleiches gilt für ein eventuelles Amtsenthebungsverfahren.

Gemäß Artikel 298 sollte die bei der Verabschiedung der Verfassung amtierende Regierung bis zur Bildung eines neuen Ministerats im Amt bleiben. Dies war seinerzeit die Regierung des inzwischen verstorbenen Premierministers Sushil Koirala. Innerhalb von sieben Tagen sollte aber eine neue Regierung gebildet werden; dies war die Regierung von Khadka Prasad Sharma Oli.

Einer so gebildeten Regierung sollten ein stellvertretender Premierminister (Oli ernannte deren 6) und weitere Minister angehören; sie sollen in Abstimmung mit den beteiligten Parteien ausgewählt werden. Alle Minister müssen Mitglied des Parlaments sein. Der Ministerrat ist diesem gegenüber verantwortlich. Eine Begrenzung des Ministerrats auf maximal 25 Personen, wie sie Artikel 76 nennt, wird in den Übergangsregelungen nicht vorgegeben.

Nach Artikel 298 (12) kann der Premierminister jederzeit im Parlament die Vertrauensfrage stellen. Auch ist ein Misstrauensvotum möglich, das von einem Viertel des gesamten Parlamentsmitglieder beantragt werden muss. Bei einem Scheitern, darf frühestens nach sechs Monaten ein neues Misstrauensvotum gegen denselben Premierminister beantragt werden. Es fehlt hier jedoch die Regelung des Artikels 100 (4), wonach ein Misstrauensvotum frühestens zwei Jahre nach der Wahl eines Premierministers erfolgen darf.

Zu Parlamentssprecher und stellvertretendem Parlamentssprecher gelten die bereits oben zu Artikel 91 genannten Bestimmungen (Artikel 299).